



Vereinsatzung des TuS Weener von 1885 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Weener von 1885 e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weener/Ems
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit und Breitensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus den
- ordentlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr aktiv in einer Abteilung des Vereins tätig sind, die passive Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen vorgenommen werden. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der in Ausnahmefällen die Kündigungsfrist verkürzen kann.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz dreimaliger Mahnung in Verzug ist,
 - b) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder sich grob unsportlich verhält,
 - c) solche Handlungen begeht, die seine Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lassen.
- (4) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Fälligkeiten wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird eine Geschäfts- und Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Im übrigen kann für einzelne Sparten ein Zusatzbeitrag erhoben werden, dessen Höhe in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand
- (c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorstand Sportliche Leitung
 - dem Vorstand Finanzen & Steuern
 - dem Vorstand Kommunikation & Mitglieder
 - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vorstand Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten/Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Vereinigungen mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern/innen
 - dem/der Pressewart/in
 - bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - dem/der Jugendleiter/in

Der erweiterte Vorstand wird mindestens vier Mal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er stellt das Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen dar.

- (6) Die Wahl des/der Jugendleiters/leiterin regelt die Jugendordnung.
- (7) Die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Sparten kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen und die Erstattung angemessenen Aufwagensersatzes für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung und Ausführung seiner Aufgaben einen haupt- bzw. ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der auch an Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, ab dem Tage der Wahl, gewählt, längstens jedoch bis zur zweiten Mitgliederversammlung nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt.

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden
- der Vorstand sportliche Leitung
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Schriftführer
gewählt, ferner werden die Spartenleiter/innen bestätigt.

In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden
- der Vorstand Kommunikation & Mitglieder
- der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Pressewart/in
- die Beisitzer/innen
gewählt.

Um in diesen Wahlrhythmus zu kommen, beträgt – je nach Kalenderjahr – die Amtszeit eines Teils der Vorstandsmitglieder bei ihrer Erstbestellung nur ein Jahr.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren, ab dem Tag der Wahl, längstens jedoch bis zur zweiten Mitgliederversammlung nach der Wahl, gewählt, wobei die Spartenleiter auf der jeweiligen Spartenversammlung gewählt werden und in ihrem Amt auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (2) a) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- b) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende/erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Beschlussfassung im erweiterten Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Die erweiterte Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für den Turn- und Sportbetrieb sind die Sparten zuständig. Sie können Abteilungen bilden. Über die Bildung und die Auflösung beschließt der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet, zusätzlich können Ausschüsse gebildet werden. Bei überfachlichen Vereinsaufgaben werden deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen.
- (3) Jugendvorstand/ordnung:
Die Vereinsjugend verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Zu diesem Zweck tritt eine Jugendordnung in Kraft.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes.
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in der Zeitung Rheiderland und durch Aushang im Schaukasten bei der Vereinshalle unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht besitzen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - Die Versammlung bestimmt aus Ihren Reihen einen Wahlleiter.
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter.
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen wiederzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der erweiterte Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstand Finanzen & Steuern und der Vorstand Sportliche Leitung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weener, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. April 2024 beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Satzung vom 18. November 2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Weener, den 26. April 2024